

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.04.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-168/16

Zulassungsnummer:

Z-156.601-891

Antragsteller:

Timzo Tufting Ind. B.V.

Postbus 7

8280 AA GENEMUIDEN

NIEDERLANDE

Geltungsdauer

vom: **19. April 2016**

bis: **14. April 2020**

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Timzo PP/131"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Der Gegenstand ist erstmals am 26. Mai 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Timzo PP/131" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polypropylen,
- dem Trägermaterial aus Polypropylen,
- dem Vor- und Klebestrich aus Syntheselatex sowie
- dem Rückenmaterial aus Polypropylengewebe oder einem Polyester- und Polypropylenvlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 4,5 mm bis 12,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1300 g/m² bis 2410 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigelegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.601-891

Seite 4 von 5 | 19. April 2016

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

³ Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Zulassungsgegenstand:
"Timzo PP/131"

Anlage 1
Seite 1 von 3

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	ADANA Vlies	38	CLASSICA Vlies
2	ADANA A.B.	39	CLIPPER Vlies
3	AGADIR A.B.	40	CONFETTI Vlies
4	AGADIR Vlies	41	CROMFORD
5	ALICANTE A.B.	42	CROMFORD A.B.
6	ALICANTE Vlies	43	CUBA A.B.
7	ANKARA A.B.	44	CUBA Vlies
8	ANKARA Vlies	45	CYPRUS New A.B.
9	APACHE A.B.	46	DENBY A.B.
10	APACHE Vlies	47	DENBY Vlies
11	APOLLO Vlies	48	DERWENT A.B.
12	ARTE COLOR A.B.	49	DERWENT Vlies
13	ATLANTA Vlies	50	DOMINO Vlies
14	AZTEC A.B.	51	DOVEDALE Vlies
15	AZTEC Vlies	52	EMLEY A.B.
16	BALLADE A.B.	53	EMLEY Vlies
17	BALLADE Vlies	54	Fancy A.B.
18	BAROK A.B.	55	Fancy Felt
19	BAROK Vlies	56	Fashion
20	BINGO Vlies	57	GALAXY A.B.
21	Broadway A.B.	58	GALAXY Vlies
22	Broadway Felt	59	GOBI A.B.
23	BUCKINGHAM Vlies	60	GOBI Vlies
24	BURBAGE A.B.	61	HELIOS Vlies
25	BURBAGE Vlies	62	HENLEY A.B.
26	BUXTON A.B.	63	HENLEY Vlies
27	BUXTON Vlies	64	HERCULES VI
28	CASINO Vlies	65	HERCULES Vlies
29	CASTLE A.B.	66	HERCULES A.B.
30	CASTLE Vlies	67	HONDURAS Vlies
31	CHA-CHA Felt	68	INCA A.B.
32	CHARLESTON A.B.	69	Inca Vlies
33	CHARLESTON Vlies	70	Korsika
34	CHESTER A.B.	71	KOS ARTECOLOR RHODOS VI
35	CHESTER Vlies	72	LIMA A.B.
36	CHICAGO Vlies	73	LIMA Vlies
37	CLASSICA A.B.	74	Lima VI

Zulassungsgegenstand:
"Timzo PP/131"

Anlage 1
Seite 2 von 3

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
75	Magnum Vlies	112	PRONTO Vlies
76	Magnum VI	113	RAPIDO A.B.
77	MAGNUM A.B.	114	RAPIDO Vlies
78	MALTA A.B.	115	REGATTA A.B.
79	MALTA Vlies	116	REGATTA Vlies
80	MANHATTAN Vlies	117	REVOLUTION A.B.
81	MARATHON Vlies	118	REVOLUTION Vlies
82	MARLOW A.B.	119	Rhonda A.B.
83	MARLOW Vlies	120	Rhonda Vlies
84	MARRAKESH A.B.	121	RIO A.B.
85	MARRAKESH Vlies	122	RIO Vlies
86	MENORCA Vlies	123	RIPLEY A.B.
87	MEXICO A.B.	124	RIPLEY Vlies
88	MEXICO Vlies	125	ROBUST
89	MISTRAL Vlies	126	Robust Vlies
90	MISTRAL A.B.	127	ROCKY A. B.
91	MONTANA Vlies	128	ROCKY Vlies
92	Montreal Vlies	129	ROMA Vlies
93	NEW CYPRUS Felt	130	RUNNERS Vlies
94	New York A.B.	131	S. THOMAS Vlies
95	New York Felt	132	SAHARA A.B.
96	NOBLESSE A.B.	133	SAHARA Vlies
97	NOBLESSE Vlies	134	SALAMANCA A.B.
98	ODEON A.B.	135	SALAMANCA Vlies
99	ODEON Vlies	136	SCARLET
100	OLYMPIC VI	137	SEATTLE A.B.
101	OMAN A.B.	138	SEATTLE Vlies
102	OMAN Vlies	139	SPIRIT Vlies
103	OPERA Vlies	140	Stabil VI
104	OPERA A.B.	141	STABIL A.B.
105	OXFORD A.B.	142	STABIL Vlies
106	OXFORD Vlies	143	STRONG A.B.
107	PASHA A.B.	144	STRONG Vlies
108	PASHA Vlies	145	SULTAN Vlies
109	POLDI A.B.	146	TAKKO
110	POLDI Vlies	147	TANGER A.B.
111	PRONTO A.B.	148	TANGER Vlies

Zulassungsgegenstand:
"Timzo PP/131"

Anlage 1
Seite 3 von 3

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
149	TANGO A.B.	159	Triton
150	TANGO Vlies	160	TUNIS Vlies
151	TEMPO Vlies	161	Turbo VI
152	TOLEDO A.B.	162	TURBO A.B.
153	TOLEDO Vlies	163	TURBO Vlies
154	TORPEDO Vlies	164	Turbo TR
155	TORPEDO A.B.	165	VALENCIA Vlies
156	Torpedo TR	166	VALENCIA A.B.
157	TRIENT Vlies	167	Vancouver Vlies
158	TRIPLE Vlies		